



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 20. September 2006

Nummer 37

Hinweis der Redaktion

Zusammenlegung der Beilage „Amtlicher Anzeiger“ mit dem „Amtsblatt für Brandenburg“

Auf Grund der Novellierung der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg (GGO) wird der „Amtliche Anzeiger“ mit Wirkung zum 1. Januar 2007 in das „Amtsblatt für Brandenburg“ integriert (vgl. § 34 Abs. 1 Nr. 1 GGO) und der Beschluss der Landesregierung vom 2. März 1993 über die Einführung eines „Amtlichen Anzeigers“ als Beilage zum „Amtsblatt für Brandenburg“ aufgehoben. Die bisher im „Amtlichen Anzeiger“ veröffentlichten Mitteilungen werden ab 1. Januar 2007 also im „Amtsblatt für Brandenburg“ veröffentlicht. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, Verkündungs- und Veröffentlichungsvorschriften (Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen, Satzungen), in denen der „Amtliche Anzeiger“ als Verkündungsblatt bisher noch vorgesehen ist, entsprechend anzupassen.

Die Ministerien und Behörden des Landes Brandenburg und alle sonstigen Einrichtungen und Stellen werden gebeten, bis zum oben genannten Zeitpunkt jeweils in ihrem Zuständigkeitsbereich die Umstellung von Verkündungs- und Veröffentlichungsvorschriften vom „Amtlichen Anzeiger“ auf das „Amtsblatt für Brandenburg“ vorzunehmen beziehungsweise im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Aufsichts- oder Genehmigungsbehörde gegenüber anderen Stellen zu veranlassen.

Inhalt	Seite
 Ministerium für Wirtschaft	
Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes	659
 Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg - Korrosionsschutz von Stahlbauten; Technische Lieferbedingungen/Technische Prüfvorschriften für Beschichtungsstoffe für den Korrosionsschutz von Stahlbauten, Ausgabe 2002 (TL/TP-KOR-Stahlbauten), Anhang E, Blatt 97 „Beschichtungsstoffe auf Epoxidharz- und Polyurethangrundlage, schnellhärtend“	662
Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg - Betriebsstechnische Ausstattung von Straßentunneln; Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT), Ausgabe 2006	662
Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg - Instandsetzungs-/Erneuerungsmaßnahmen bei Straßenbrücken; Richtlinien für die Erhaltung des Korrosionsschutzes von Stahlbauten (RI-ERH-KOR)	663
Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg - DIN-Fachbericht 100 „Beton“, 2. Auflage (Ausgabe 2005)	663
Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg - Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Ausgabe Juli 2006; Fortschreibung	664
 Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 37/2006	

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde vom 1. September 2006

Genehmigungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Brandenburg vom 30. August 2006 für die **Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH**:

Der Elektroenergieversorgung Cottbus GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum **vom 1. September 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspannungsebene	11,17	3,06	78,16	0,38
Umspannung MS/NS	13,32	4,80	133,28	-
Niederspannungsebene	6,91	4,14	62,54	1,92

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
15,00	4,71

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	57,67	15,67
Umspannung MS/NS	28,01	15,67
Niederspannung	28,01	15,67

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	7,43	9,90
Drehstromzähler	7,43	9,90
Zweitarifzähler	30,00	9,90
Wandlermessung	-	-

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenenerzeugung (netto¹)

-

5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen (netto¹)

Arbeitspreis: 1,92 ct/kWh

6. Entgelt für Blindstrom (netto¹)

-

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde vom 1. September 2006

Genehmigungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Brandenburg vom 29. August 2006 für die **Stadtwerke Schwedt GmbH**:

Der Stadtwerke Schwedt GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum **vom 1. September 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspannungsebene	7,59	3,09	57,93	1,07
Umspannung MS/NS	10,33	4,20	78,83	1,46
Niederspannungsebene	15,61	4,89	68,26	2,79

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
12,00	6,19

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	96,55	11,30
Umspannung MS/NS	65,39	11,30
Niederspannung	65,39	11,30

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	13,07	16,42
Drehstromzähler	16,26	16,42
Zweitartifizähler	54,29	16,42
Wandlermessung	48,58	16,42

4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen- erzeugung (netto¹)

-

5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschalt- baren Speicherheizungssystemen (netto¹)

Arbeitspreis: 1,07 ct/kWh

6. Entgelt für Blindstrom (netto¹)

0,92 ct/kvarh

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
als Landesregulierungsbehörde
Vom 1. September 2006

Genehmigungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Bran-
denburg vom 21. August 2006 für die **Elektrizitätsversor-
-ungsgesellschaft Velten mbH:**

Der Elektrizitätsversorgungs-gesellschaft Velten mbH werden
gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum
vom 1. September 2006 bis 31. Dezember 2007 folgende
Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG,
KWK und Konzessionsabgabe)

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspan- nungsebene	20,66	2,53	62,41	0,86
Umspannung MS/NS	24,15	3,22	82,11	0,90
Niederspan- nungsebene	14,77	5,21	85,06	2,40

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
0,00	5,10

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	55,72	12,30
Umspannung MS/NS	34,89	12,30
Niederspannung	34,89	12,30

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	13,20	12,30
Drehstromzähler	13,20	12,30
Zweitartifizähler	15,72	12,30
Wandlermessung	15,72	12,30

4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen- erzeugung (netto¹)

Inanspruch- nahme	0 bis 200 h in €/kW	200 bis 400 h in €/kW	400 bis 600 h in €/kW
Mittelspannungs- ebene	35,76	42,84	50,04
Niederspannungs- ebene	63,84	76,56	89,40
Reduktionsfaktor	r = 0,25	r = 0,30	r = 0,35

Die Einzelheiten zur Berechnung der Netzreservekapazität
ergeben sich aus den Regelungen im Netzanschlussvertrag.

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG,
KWK und Konzessionsabgabe)

5. Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen (netto¹)

Grundpreis: 20,38 € pro Jahr
Arbeitspreis: 1,66 ct/kWh

6. Entgelte für Blindstrom (netto¹)

Entgelte für die Überschreitungsverrechnungsblindarbeit	Mittelspannungsebene	Umspannebene MS/NS und Niederspannungsebene
	0,9 ct/kvarh	1,11 ct/kvarh

Die Einzelheiten zur Berechnung der Überschreitungsblindarbeit ergeben sich aus den Regelungen im Lieferantenrahmenvertrag.

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde vom 1. September 2006

Genehmigungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Brandenburg vom 21. August 2006 für die **Energieversorgung Premnitz GmbH**:

Der Energieversorgung Premnitz GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum **vom 1. September 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspannungsebene	25,98	2,54	73,19	0,65
Umspannung MS/NS	12,57	2,01	62,87	0,00
Niederspannungsebene	4,53	5,12	94,97	1,50

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
11,00	7,30

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	25,00	27,50
Umspannung MS/NS	1,50	2,79
Niederspannung	1,50	2,79

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	18,00	33,50
Drehstromzähler	18,00	33,50
Zweitartifizähler	18,00	33,50
Wandlermessung	18,00	33,50

4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenzeugung (netto¹)

-

5. Entgelte für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen (netto¹)

wie 1.

6. Entgelt für Blindstrom (netto¹)

0,92 ct/kvarh

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg

**Korrosionsschutz von Stahlbauten;
Technische Lieferbedingungen/
Technische Prüfvorschriften für Beschichtungsstoffe
für den Korrosionsschutz von Stahlbauten,
Ausgabe 2002 (TL/TP-KOR-Stahlbauten),
Anhang E, Blatt 97
„Beschichtungsstoffe auf Epoxidharz- und
Polyurethangrundlage, schnellhärtend“**

Runderlass des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung,
Abteilung 5, Nummer 24/2006 -
Brücken- und Ingenieurbau
Sachgebiet 05.8: Brücken- und Ingenieurbau;
Erhaltung, Bautenschutz
Vom 1. September 2006

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 7/2006 vom 14. März 2006 (VkB1. S. 248) hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) das Blatt 97 des Anhangs E der „Technischen Lieferbedingungen/Technischen Prüfvorschriften für Beschichtungsstoffe für den Korrosionsschutz von Stahlbauten“, Ausgabe 2002 (TL/TP-KOR-Stahlbauten) für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen bekannt gegeben.

Hiermit werden das Blatt 97 des Anhangs E der TL/TP-KOR-Stahlbauten sowie die ergänzenden Regelungen des Allgemeinen Rundschreibens des BMVBS Nummer 7/2006 vom 14. März 2006 für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg

**Betriebstechnische Ausstattung von Straßentunneln;
Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb
von Straßentunneln (RABT), Ausgabe 2006**

Runderlass des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung,
Abteilung 5, Nummer 25/2006 -
Brücken- und Ingenieurbau
Sachgebiet 05.9: Brücken- und Ingenieurbau;
Tunnelausstattung
Vom 5. September 2006

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

In Umsetzung der „Richtlinie 2004/54/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. April 2004 über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im transeuropäischen Netz (EG-Tunnelrichtlinie)“ wurden die „Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT)“ fortgeschrieben.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 10/2006 vom 27. April 2006 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die „Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT), Ausgabe 2006“ für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen bekannt gegeben.

Hiermit werden die „Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT), Ausgabe 2006“ sowie die ergänzenden Regelungen des ARS des BMVBS Nummer 10/2006 vom 27. April 2006 für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Die Runderlasse des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 33/2003 vom 26. August 2003 „Richtlinien für die Ausstattung und den Betrieb von Straßentunneln (RABT)“ und Nummer 20/2005 „Betriebstechnische Ausstattung von Straßentunneln - Bundeseinheitliches Erscheinungsbild bei den Sicherheitseinrichtungen“ vom 25. Oktober 2005 (ABl. S. 1054) werden hiermit aufgehoben.

Das ARS des BMVBS Nummer 10/2006 wurde im Verkehrsblatt, Heft 10/2006 vom 31. Mai 2006 ohne Anlagen veröffentlicht.

Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg

Instandsetzungs-/Erneuerungsmaßnahmen bei Straßenbrücken; Richtlinien für die Erhaltung des Korrosionsschutzes von Stahlbauten (RI-ERH-KOR)

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 26/2006 - Brücken- und Ingenieurbau Sachgebiet 05.8: Brücken- und Ingenieurbau; Erhaltung, Bautenschutz Vom 5. September 2006

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 11/2006 vom 9. Mai 2006 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die „Richtlinien zur Erhaltung des Korrosionsschutzes von Stahlbauten (RI-ERH-KOR)“ für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen bekannt gegeben.

Hiermit werden die „Richtlinien zur Erhaltung des Korrosionsschutzes von Stahlbauten (RI-ERH-KOR)“ sowie die ergänzenden Regelungen des ARS des BMVBS Nummer 11/2006 vom 9. Mai 2006 für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Das ARS des BMVBS Nummer 11/2006 wurde im Verkehrsblatt, Heft 12/2006 vom 30. Juni 2006 veröffentlicht.

Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg

DIN-Fachbericht 100 „Beton“, 2. Auflage (Ausgabe 2005)

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 5, Nummer 27/2006 - Brücken- und Ingenieurbau Sachgebiet 05.8: Brücken- und Ingenieurbau; Baustoffe Vom 6. September 2006

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Die Zusammenfassung der Normen DIN EN 206-1 und DIN 1045-2 sowie die Berücksichtigung neuer europäischer Produkt- und Anwendungsnormen im DIN-Fachbericht 100 führten zur fortgeschriebenen Auflage des DIN-Fachberichtes 100 „Beton“.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 16/2006 vom 7. Juli 2006 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) den DIN-Fachbericht 100 „Beton“, 2. Auflage (Ausgabe 2005) für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen bekannt gegeben.

Zeitgleich wurden mit dem ARS des BMVBS Nummer 17/2006 vom 7. Juli 2006 die fortgeschriebenen „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Ausgabe Juli 2006“ bekannt gegeben. Sie sind in Ergänzung zum DIN-Fachbericht 100 „Beton“, 2. Auflage (Ausgabe 2005) zu beachten.

Hiermit werden der DIN-Fachbericht 100 „Beton“, 2. Auflage (Ausgabe 2005) sowie die ergänzenden Regelungen des ARS des BMVBS Nummer 16/2006 vom 7. Juli 2006 für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Das ARS des BMVBS Nummer 16/2006 wurde im Verkehrsblatt, Heft 14/2006 vom 30. Juli 2006 veröffentlicht.

**Einführung bautechnischer Regelungen für den
Straßenbau in Brandenburg**

**Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und
Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING),
Ausgabe Juli 2006; Fortschreibung**

Runderlass des Ministeriums
für Infrastruktur und Raumordnung,
Abteilung 5, Nummer 28/2006 -
Brücken- und Ingenieurbau
Sachgebiet
05.2: Brücken- und Ingenieurbau; Grundlagen
16.2: Vergabe- und Vertragsunterlagen
Vom 6. September 2006

Der Runderlass richtet sich an

- den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg,
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 17/2006 vom 7. Juli 2006 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) die fortgeschriebenen „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Ausgabe Juli 2006“ bekannt gegeben.

Die „ZTV-ING, Ausgabe Juli 2006“ ersetzen in einigen Abschnitten die „ZTV-ING, Ausgabe März 2003“. Das ARS des BMVBS Nummer 14/2003 vom 7. März 2003 bleibt bezüglich der grundlegenden Ausführungen zum Inhalt und zur Handhabung bestehen.

Der mit ARS des BMVBS Nummer 16/2006 vom 7. Juli 2006 bekannt gegebene DIN-Fachbericht 100 „Beton“, 2. Auflage (Ausgabe 2005) ist in Ergänzung zu den „ZTV-ING, Ausgabe Juli 2006“ zu beachten.

Hiermit werden die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Ausgabe Juli 2006“, die „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING“ sowie die ergänzenden Regelungen des ARS des BMVBS Nummer 17/2006 vom 7. Juli 2006 für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Für den Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg wird die Anwendung empfohlen.

Neuen Bauvergaben sind ab dem Einführungsdatum die Regelungen des ARS des BMVBS Nummer 17/2006 vom 7. Juli 2006 zugrunde zu legen. Laufende Verträge sind gemäß dem vereinbarten Technischen Regelwerk zu realisieren.

Das ARS des BMVBS Nummer 17/2006 wurde im Verkehrsblatt, Heft 14/2006 vom 30. Juli 2006 veröffentlicht.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg (ohne Amtlichen Anzeiger) ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]).